

## Niederschrift

über die 19. Sitzung des Kreistages am 11.05.2017

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

#### Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef  
Bonitz, Karin  
Caron, Wilhelm Josef  
Dahlmanns, Erwin  
Derichs, Ralf  
Eßer, Herbert  
Gassen, Guido  
Grünter, Egon Alexander  
Gudat, Helmut  
Horst, Ulrich  
Jansen, Franz-Michael  
Jansen, Thomas  
Kehren, Hanno Dr.  
Kleinjans, Heinz-Gerd  
Krekels, Gerhard  
Kurth, Waltraud  
Lenzen, Stefan  
Leonards-Schippers, Christiane Dr.  
Maibaum, Franz  
Moll, Dietmar  
Nelsbach, Thomas  
Paffen, Wilhelm  
Pillich, Markus  
Plein, Jürgen  
Przibylla, Siegfried  
Reh, Andrea  
Reyans, Norbert

Röhrich, Karl-Heinz  
Rütten, Renate  
Rütten, Wilhelm  
Schlößer, Harald  
Schreinemacher, Walter Leo  
Schwinkendorf, Jutta  
Sonntag, Ullrich  
Spenrath, Jürgen  
Stelten, Anna  
Thelen, Friedhelm  
Thelen, Josef  
Thies, Frank  
Tholen, Heinz-Theo  
Tillmanns, Sofia  
van den Dolder, Jörg  
Vergossen, Heinz Theo  
Wagner, Klaus Dr.  
Walther, Manfred  
Wiehagen, Ullrich

#### Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef (außer TOP 10)  
Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin  
Nießen, Josef  
Schmitz, Michael (außer TOP 10)  
Schneider, Philipp  
Kremers, Ernst  
Weinsheimer, Anne

### Abwesend:

#### Kreistagsmitglieder:

Lüngen, Ilse\*  
Meurer, Maria\*  
Otten, Silke\*  
Philipp, Martin\*  
Schlüter, Volker\*  
Schmitz, Ferdinand Dr.\*  
Schmitz, Josef\*  
Thesling, Hans-Josef Dr.\*

\*entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:28 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Ergänzungswahlen
2. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg
3. Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2015
4. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)
5. Erhöhung der Elternbeiträge gemäß der Elternbeitragssatzung
6. Weiterführung des Landesprogramms „Sozialarbeit an Schulen“
7. Antrag der Fraktion CDU gemäß § 5 GeschO betr. "LVR-Erstattung 2017 hälftig an die Kommunen weitergeben"
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

10. Ernennungs- und Höhergruppierungsvorschläge für das Jahr 2017
11. Gründung der NEW Windpark Viersen GmbH & Co. KG durch die NEW Re GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
12. Verschmelzung der Kreisverkehrsgesellschaft Heinsberg mbH (KVH) auf die West-Verkehr GmbH (west) (mittelbare Beteiligungen über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
13. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in den Gemarkungen Geilenkirchen und Gangel-Birgden für naturschutzfachliche Zwecke und für den Kreisstraßenbau
14. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Horst (Stadt Heinsberg) zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
15. Bericht der Verwaltung
16. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Ergänzungswahlen**

|                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beratungsfolge:</b><br>02.05.2017 Kreisausschuss<br>11.05.2017 Kreistag |
|----------------------------------------------------------------------------|

|                                  |      |
|----------------------------------|------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> | nein |
|----------------------------------|------|

|                          |      |
|--------------------------|------|
| <b>Leitbildrelevanz:</b> | nein |
|--------------------------|------|

|                            |      |
|----------------------------|------|
| <b>Inklusionsrelevanz:</b> | nein |
|----------------------------|------|

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die AfD-Fraktion hat mit Schreiben vom 15.04.2017 mitgeteilt, dass Frau Heidi Sablowski ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss niederlegt. Als neues Mitglied schlägt die AfD-Fraktion Herrn Hans Braun vor. Das stellvertretende Mitglied des Jugendhilfeausschusses, Hans Braun, soll durch Herrn Jürgen Spenrath ersetzt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Den vorgeschlagenen Gremienbesetzungen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 46 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg**

|                              |
|------------------------------|
| <b>Beratungsfolge:</b>       |
| 02.05.2017    Kreisausschuss |
| 11.05.2017    Kreistag       |

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> | ja |
|----------------------------------|----|

|                          |      |
|--------------------------|------|
| <b>Leitbildrelevanz:</b> | nein |
|--------------------------|------|

|                            |      |
|----------------------------|------|
| <b>Inklusionsrelevanz:</b> | nein |
|----------------------------|------|

Nach § 5 Abs. 3 KrO NRW hat jeder Kreis eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 19.12.2008 wurde u.a. mit Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 und zuletzt mit Kreistagsbeschluss vom 29.09.2016 geändert.

Die bisherigen Regelungen in der Hauptsatzung bedürfen aus folgenden Gründen einer Anpassung:

**a)** Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 wurden u.a. §§ 45 f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 30 f. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) neu gefasst und in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) konkretisiert.

Die EntschVO schreibt mit Wirkung vom 01.01.2017 in § 3 a einen Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalles von mindestens 8,84 € pro Stunde vor, höchstens jedoch 80,00 € pro Stunde. Insofern werden die Beträge des § 10 angepasst.

Darüber hinaus erhalten nach § 3 EntschVO rückwirkend zum 01.01.2017 auch die Vorsitzenden von Ausschüssen der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der durch Hauptsatzung ausgenommenen Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Betrages. § 11 der Hauptsatzung bedarf somit einer Ergänzung.

**b)** Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde das Übergeleitete Besoldungsgesetz des Landes NRW mit dem bisherigen Landesgesetz zusammengeführt, weshalb eine redaktionelle Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg (§ 15) notwendig wird.

Nach § 15 der aktuellen Hauptsatzung trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Entscheidungen, die für Be-

dienstete in Führungsfunktionen (Dezernenten/innen, Amtsleiter/innen und Leiter/innen vergleichbarer Organisationseinheiten ab Besoldungsgruppe A 13 (hD) BBesG oder der diesen gleichgestellten tariflichen Beschäftigten) deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis begründen oder verändern.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes NRW sind Beamtinnen und Beamte unterschiedlichen Laufbahngruppen nach Maßgabe des Besoldungsrechts zuzuordnen. Die Besoldungsgruppe A 13 (hD) gehört nunmehr zur Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt.

Im Zuge der zuvor genannten Änderungsnotwendigkeit wird vorgeschlagen, die durch die EntschVO und das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz bedingten Anpassungen in die Hauptsatzung zu übernehmen.

Eine nach den Beratungen im Kreisausschuss aktualisierte Synopse sowie die ergänzte Hauptsatzung sind der Einladung zum Kreistag beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Dem der Einladung zur Kreistagssitzung beigefügten Satzungsentwurf zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 42 Nein 4 Enthaltung 1

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2015**

|                        |                            |
|------------------------|----------------------------|
| <b>Beratungsfolge:</b> |                            |
| 05.04.2017             | Rechnungsprüfungsausschuss |
| 02.05.2017             | Kreisausschuss             |
| 11.05.2017             | Kreistag                   |

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> | ja |
|----------------------------------|----|

|                          |      |
|--------------------------|------|
| <b>Leitbildrelevanz:</b> | nein |
|--------------------------|------|

|                            |      |
|----------------------------|------|
| <b>Inklusionsrelevanz:</b> | nein |
|----------------------------|------|

1. stv. Landrat Wilhelm Paffen übernimmt die Sitzungsleitung.

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schmitz aufgestellte Entwurf des Gesamtabschlusses 2015 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2015 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Den mit Datum vom 17.02.2017 aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses einschließlich Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang und –lagebericht sowie Beteiligungsbericht hat der Kreistag in der Sitzung am 02.03.2017 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss, hierbei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung des Gesamtabchlusses beauftragt. Der Gesamtabchluss war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtlageberichtes erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 05.04.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 17.03.2017 der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH nach § 101 Abs. 8 GO zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen.

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2015 mit der Bilanzsumme von 414.665.603,59 €.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dem Landrat für den Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2015 vorbehaltlos Entlastung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 46 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)**

|                                  |                                     |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| <b>Beratungsfolge:</b>           |                                     |
| 02.05.2017                       | Kreisausschuss                      |
| 11.05.2017                       | Kreistag                            |
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> | s. Anlage zur Kreisausschusssitzung |
| <b>Leitbildrelevanz:</b>         | nein                                |
| <b>Inklusionsrelevanz:</b>       | nein                                |

Landrat Pusch übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 GemHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung



führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2017, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2016 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 819.640,10 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2017 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2017 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 5.561.211,34 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2016 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2017. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2017 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2016 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2016.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage zur Sitzung des Kreisausschusses beigelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Erhöhung der Elternbeiträge gemäß der Elternbeitragssatzung**

|                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| <b>Beratungsfolge:</b>           |                        |
| 13.03.2017                       | Jugendhilfeausschuss   |
| 02.05.2017                       | Kreisausschuss         |
| 11.05.2017                       | Kreistag               |
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> |                        |
|                                  | - 45.000,00 €          |
| <b>Leitbildrelevanz:</b>         |                        |
|                                  | 3.1 Familie und Jugend |
| <b>Inklusionsrelevanz:</b>       |                        |
|                                  | ja                     |

Die Elternbeitragssatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. 11. 2016 enthält in § 3 Abs. 1 Satz 2 folgende Anpassungsklausel für die Erhöhung der Elternbeiträge:  
„Die Elternbeiträge werden mit dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Kindpauschalen gilt (§ 19 Abs. 2 Kibiz, derzeit 1,5 %), jährlich angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017.“

Das Land hat mit Gesetz vom 8. Juli 2016 § 19 Absatz 2 dahingehend geändert, dass die Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017 bis 2018/2019 um **3 %** erhöht werden.

Von daher wären die Elternbeiträge um 3 % zu erhöhen.

Eine Erhöhung der Elternbeiträge um 3 % für das Kindergartenjahr 2016/2017 war wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, zumal die Elternbeitragstabelle bereits mit der Erhöhung um 1,5 % im Internet veröffentlicht war.

Die Stadtjugendämter Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven erhöhen die Elternbeiträge für den obigen Zeitraum (2016/2017 bis 2018/2019) nur um 1,5 %.  
Sollte der Kreis um 3 % erhöhen, würde der Kreis von den einheitlichen Elternbeiträgen abweichen. Dies sollte vermieden werden.

Das Stadtjugendamt Geilenkirchen wird schrittweise die Elternbeiträge auf das Niveau der anderen Jugendämter anheben.

Der Jugendhilfeausschuss hat einstimmig der Befristung zugestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Entgegen der Festlegung in § 3 der Elternbeitragssatzung werden die Elternbeiträge befristet für den Zeitraum 2016/2017 bis 2018/2019 nur um 1,5 % erhöht.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Weiterführung des Landesprogramms „Sozialarbeit an Schulen“**

|                                  |                                     |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| <b>Beratungsfolge:</b>           |                                     |
| 13.03.2017                       | Jugendhilfeausschuss                |
| 02.05.2017                       | Kreisausschuss                      |
| 11.05.2017                       | Kreistag                            |
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> |                                     |
|                                  | 84.000,00 € Kreismittel zu Ziffer 2 |
| <b>Leitbildrelevanz:</b>         |                                     |
|                                  | 3.1 Familie und Jugend              |
| <b>Inklusionsrelevanz:</b>       |                                     |
|                                  | ja                                  |

**1. Allgemeines**

Mit Verfügung vom 07.03.2017 hat die Bezirksregierung Köln darüber informiert, dass das ursprünglich auf drei Jahre befristete Landesprogramm zur Förderung der Schulsozialarbeit um ein Jahr verlängert wird. Die Förderung erfolgt seit dem Jahr 2015 mit einem Festbetrag, der von den durch das Land errechneten Personal- und Sachkosten eines Schulsozialarbeiters/einer Schulsozialarbeiterin 60 % umfasst. Über die Inanspruchnahme der Förderung für die Jahre 2015 bis 2017 wurde mit Beschlüssen des Kreistages vom 12.03. und 25.06.2015 entschieden.

Die Bewilligung der Mittel für 2018 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist der Bezirksregierung bis zum 01.07.2017 vorzulegen. Nach Auskunft der Bezirksregierung erfolgt die Förderung maximal in der bisherigen Höhe. Nunmehr gilt es für das Verlängerungsjahr 2018 die Landesmittel in dem og. Umfang zu beantragen.

**2. Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen**

Aufgrund der og. Kreistagsbeschlüsse wurden befristet bis 2017 an kreiseigenen Schulen 3,5 Stellen eingerichtet und Kreismittel zur Verfügung gestellt.

- 1,0 Berufskolleg Erkelenz
- 1,0 Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen
- 0,75 Berufskolleg EST in Geilenkirchen
- 0,75 Kreisgymnasium Heinsberg.

**3. Bauernhofprojekt**

Die Sozialarbeiterstelle des Bauernhofprojektes der Janusz-Korczak-Schule wird zu 60 % aus dem Landesprogramm und zu 40 % aus der vom Land gewährten Inklusionspauschale finanziert. Kreismittel sind nicht notwendig.

**4. Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.03.2017 einstimmig für die Fortführung des Landesprogramms ausgesprochen.**

**5. Maßnahmen der Städte und Gemeinden**

Aktuell werden bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in folgendem Umfang Schulsozialarbeiter im Rahmen der Landesförderung eingesetzt:

|                              |            |       |         |
|------------------------------|------------|-------|---------|
| Stadt Erkelenz               | 4 Personen | 3,0   | Stellen |
| Schulverband Gangelt-Selkant | 1 Person   | 1,0   | Stelle  |
| Stadt Heinsberg              | 2 Personen | 2,0   | Stellen |
| Stadt Hückelhoven            | 3 Personen | 2,0   | Stellen |
| Stadt Übach-Palenberg        | 2 Personen | 1,0   | Stelle  |
| Gemeinde Waldfeucht          | 1 Person   | 0,26  | Stelle  |
| Stadt Wassenberg             | 1 Person   | 0,5   | Stelle  |
| Stadt Wegberg                | 1 Person   | 1,0   | Stelle  |
| Gesamt                       |            | 10,76 | Stellen |

Zuwendungsempfänger ist der Kreis Heinsberg, da nur Kreise und kreisfreie Städte antragsberechtigt sind. Die Weiterleitung der Zuwendungen für die vorgenannten Stellen erfolgt über Weiterleitungsverträge nach dem von der Bezirksregierung vorgegebenen Muster.

**Beschlussvorschläge:**

**1. Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen und Bauerhofprojekt**

Der Kreis wird für 2018 die Landesmittel beantragen und zur Finanzierung des 40%igen kommunalen Anteils für 3,5 Schulsozialarbeiterstellen an kreiseigenen Schulen Kreismittel zur Verfügung stellen. Die Befristung wird auf das Jahr 2018 erweitert.

Im Übrigen gelten die Beschlüsse des Kreistages vom 12. 03. und 25. 06. 2015.

**2. Maßnahmen der Städte und Gemeinden**

Soweit die vorgenannten Städte und Gemeinden sowie der Schulverband Gangelt-Selkant die notwendigen Antragsunterlagen beibringen, wird der Kreis Heinsberg die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Fördermittel, maximal im bisherigen Umfang, auch für das Jahr 2018 beantragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Antrag der Fraktion CDU gemäß § 5 GeschO betr. "LVR-Erstattung 2017 hälftig an die Kommunen weitergeben"**

**Beratungsfolge:**

|            |                |
|------------|----------------|
| 02.05.2017 | Kreisausschuss |
| 11.05.2017 | Kreistag       |

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 02.05.2017 beigefügten Antrag der Fraktion CDU vom 07.03.2017 verwiesen.

Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD) merkt in der Kreistagssitzung am 11.05.2017 an, Angelegenheiten, die eine wesentliche Änderung des Haushalts betreffen, zukünftig formal mit den Kommunen abzustimmen. Deshalb beantragt die SPD in der Sitzung des Kreistages, die Erstattung des LVR vollständig an die Kommunen durchzureichen. Dies habe letztendlich auch eine Entlastung für die Bürger zur Folge.

Kämmerer Schmitz entgegnet hierauf, dass in der Haushaltsplanung Rücksicht auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Kommunen genommen worden und eine 50:50-Teilung durchaus angemessen sei.

Landrat Pusch weist darauf hin, dass die Bürgermeister keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben des Kreises haben. Im Gegenteil sei dies im Sinne der Städte und Gemeinden.

Die Fraktionen FW, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linken stimmen der Auffassung des Fraktionsvorsitzenden Derichs zu.

Die Fraktionen CDU, FDP, AfD und NPD stimmen gegen den SPD-Antrag. Dieser ist damit mehrheitlich abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Die im Jahre 2017 zu erwartende Rückerstattung des LVR an den Kreis Heinsberg in Höhe von rd. 6 Mio. € wird zur Hälfte an die kreisangehörigen Kommunen weitergereicht. Die Abwicklung soll der Einfachheit halber im Wege des Verzichts auf den entsprechenden Teil der Kreisumlage im Verhältnis der maßgebenden Umlagegrundlagen erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 30 Nein 4 Enthaltung 13

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Bericht der Verwaltung**

Landrat Pusch führt in der Sitzung des Kreistages wie folgt aus:

**„Einführung der PKW-Maut**

Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 30.09.2014 zur Ablehnung der Pläne des Bundesverkehrsministers zur PKW-Maut habe ich im Oktober 2014 sowohl die beiden Bundestagsabgeordneten des Kreises Heinsberg als auch den Bundesverkehrsminister angeschrieben und gebeten, auf einen Verzicht hinzuwirken.

Bekanntlich wurde das Maut-Gesetz im Jahre 2015 beschlossen, aber bislang nicht umgesetzt. Mit Beschluss des Bundestages vom 25.03.2017 wurde nunmehr Änderungen zugestimmt, die aber keine Ausnahmen für die Grenzregionen aufweisen. Der Kreis Heinsberg und der Kreis Viersen haben gemeinsam mit den angehörigen Grenzkommunen sowie auch niederländischen Kommunen in einem Schreiben an NRW-Ministerpräsidentin Kraft vom 28.03.2017 nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, sich für Ausnahmen von der Mautpflicht für die Grenzregionen einzusetzen.

Zwischenzeitlich hat aber auch der Bundesrat den Regelungen zugestimmt.

Mit Schreiben vom 18.04.2017 teilte der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass er die Bedenken hinsichtlich unerwünschter und nachteiliger Auswirkungen auf die Grenzregionen teilt. Deshalb habe sich die Landesregierung im Bundesrat für eine Regelung eingesetzt, die es ermöglicht, bestimmte Autobahnabschnitte von der Abgabepflicht freizustellen und habe aus gutem Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gestimmt. Leider konnten hier die erforderlichen Mehrheiten nicht erzielt werden.

Nun bleibe es abzuwarten, wie unsere europäischen Nachbarn auf dieses Gesetz reagieren werden.“

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Anfragen**

Hierzu liegt nichts vor.